

# EIGENERKLÄRUNG TI-Ausstattung

Für den Erhalt der neuen TI-Monatspauschalen bitte das neue online-Formular „Eigenerklärung TI“ ausfüllen

Basierend auf § 5 der Festlegung des Vereinbarungsinhalts zur Umstellung der Finanzierung der Kosten der Telematikinfrastruktur auf die neue TI-Pauschale durch das Bundesministerium für Gesundheit bitten wir Sie, das neue online-Formular auszufüllen und durch Klick auf den Button „Eigenerklärung absenden“ zu uns zu schicken.

Das Formular finden Sie unter [verwaltung.kzvlb.de](http://verwaltung.kzvlb.de), in dem Sie im Menü auf „Telematik-Infrastruktur (eGK-Online-Rollout)“ klicken, und im Untermenü auf „Eigenerklärung TI“ (siehe Abbildung):

The screenshot shows the web interface for the 'Eigenerklärung TI-Ausstattung' form. On the left is a navigation menu with the following items: Startseite / Aktuelles, Abrechnung, Telematik-Infrastruktur (eGK-Online-Rollout) (highlighted with a red box), Finanzierung Online-Anbindung eGK, Kontrolle der gespeicherten Stammdaten, Beantragung SMC-B Praxisausweis, Status SMC-B-Anträge, Meldung TI-Störung, Zuschüsse EBZ, Defekte Komponenten, Refinanzierungsantrag (nach altem Recht), Eigenerklärung TI (highlighted with a red box), ZäPP-Statistik, Anträge und Mitteilungen an die KZV, EDV in der Zahnarztpraxis, Punktwerte, Intern, Impfstatus Praxen, Abrechnung Coronatest, Fortbildung, persönliche Daten, and Logout. The main content area is titled 'Eigenerklärung TI-Ausstattung' and contains the following text: 'Nachweis der funktionsfähigen Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Diensten der Telematikinfrastruktur gemäß § 5 der Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 378 Absatz 2 Satz 2 SGB V vom 22.06.2023'. Below this is a confirmation statement: 'Hiermit bestätige ich, dass ich über die folgenden Komponenten und Dienste für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur verfüge:'. A list of four items follows: 1. Konnektor inkl. gSMC-K und VPN-Zugangsdienst, ggf. in Rechenzentrum gehostet, sofern dort zugelassene Komponenten und Dienste zum Einsatz kommen, oder TI-Gateway in Verbindung mit Nutzung eines Highspeed-Konnektors. 2. Stationäre(s) eHealth-Kartenterminal(s) inkl. gSMC-KT. 3. HBA Smartcard oder eID für Zahnärzte mit gematik-Zulassung. 4. SMC-B Smartcard oder SM-B oder eID für Vertragszahnarztpraxen mit gematik-Zulassung. There are two date input fields: 'Datum der Erst-Installation der TI-Komponenten:' and 'Datum der Durchführung von Konnektortausch oder Umstieg auf gehostete TI-Anbindung aufgrund auslaufender Zertifikate:'. Below the list is a section for additional applications and infrastructure components: 'Darüber hinaus unterstützt meine Praxis-IT die folgenden Anwendungen und Infrastrukturkomponenten in der jeweils aktuellen Version (zutreffendes bitte ankreuzen):'. A list of checkboxes follows: [checked] Notfalldatenmanagement (NFDm) / elektronischer Medikationsplan (eMP), [checked] Elektronische Patientenakte (ePA), [checked] Kommunikation im Medizinwesen (KIM), [unchecked] Elektronische Arbeitsfähigkeitsbescheinigung (eAU), [checked] Elektronisches Rezept (E-Rezept). At the bottom, there is a statement: 'Hiermit versichere ich, [Name] als Vertretungsberechtigter oben genannter [Praxisname], dass die Angaben wahrheitsgemäß, richtig und vollständig sind und verpflichte mich hiermit, Änderungen unverzüglich zu melden. Falsche oder unvollständige Angaben können juristische Konsequenzen nach sich ziehen und zu Rückzahlungen führen.' Below this is a red button labeled 'Eigenerklärung absenden' and a green box with the text: 'Details entnehmen Sie bitte dem Bescheid des BMG an die KZBV zum Inhalt der Refinanzierung TI'.

Bitte prüfen und ggf. korrigieren Sie die dort bereits voreingetragenen Angaben und bestätigen Sie das Ergebnis.

Beachten Sie hierbei zwei Hinweise:

- eAU: in unserem System haben wir keine Informationen zum Status der Anwendung eAU in Ihrer Praxis, daher können nur Sie wissen, ob Sie die eAU-Anwendung in Ihrer Praxis installiert haben und den Haken entsprechend setzen.

- Die Anwendung E-Rezept ist erst zum 01.01.2024 verpflichtend. Wenn Sie diese Anwendung aktuell noch nicht installiert haben, und den Haken entsprechend nicht setzen können, dann hat das keinerlei Auswirkungen auf die Zahlung Ihrer Monatspauschalen bis Ende 2023.

Ihre Angaben dienen als Nachweis und damit als Grundlage für die Berechnung und Auszahlung der Monatspauschalen an Sie. Ohne diesen Nachweis erfolgt keine Zahlung der TI-Pauschale durch die KZVLB.

Bitte beachten Sie:

Sofern **eine**, der im § 5 (siehe unten) der Refinanzierungsfestlegung **genannten Anwendungen, fehlt**, wird die ermittelte TI-Pauschale **um 50 % gekürzt**.

Bei mindestens **zwei fehlenden Anwendungen** oder fehlender Anbindung an die TI wird **keine** TI-Pauschale gezahlt.

Wenn Sie Ihre Angaben in dem online-Formular „Eigenerklärung TI“ **bis 08.10.2023** über Klick auf den Button „Eigenerklärung absenden“ zu uns schicken, erfolgt die Auszahlung der Monatspauschalen voraussichtlich noch im Oktober 2023.

Später eingehende Eigenerklärungen können erst für die nächste Zahlung (voraussichtlich Januar 2024) berücksichtigt werden.

§ 5 der ab 01.07.2023 gültigen Refinanzierungsfestlegung listet die notwendigen Anwendungen, Komponenten und Dienste auf.

#### § 5 Notwendige Anwendungen, Komponenten und Dienste

**(1)** Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist der Nachweis durch die Vertragszahnarztpraxen, dass sie die folgenden Anwendungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung des Nachweises aktuellen Version unterstützen:

1. Notfalldatenmanagement (NFDM)/elektronischer Medikationsplan (eMP)
2. elektronische Patientenakte (ePA)
3. Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
4. elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
5. ab dem 1. Januar 2024: elektronische Verordnungen [Anm. d. Autors: entspricht E-Rezept]

**(2)** Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist über den Nachweis nach Absatz 1 hinaus der Nachweis durch die Vertragszahnarztpraxen, dass sie mit den folgenden Komponenten und Diensten ausgestattet sind:

1. Konnektor inkl. gSMC-K und VPN-Zugangsdienst, ggf. in Rechenzentrum gehostet, sofern dort zugelassene Komponenten und Dienste zum Einsatz kommen, oder TI-Gateway in Verbindung mit Nutzung eines Rechenzentrum-Konnektors
2. Stationäre(s) eHealth-Kartenterminal(s) inkl. gSMC-KT
3. HBA Smartcard oder eID für Zahnärzte mit gematik-Zulassung
4. SMC-B Smartcard oder SM-B oder eID für Vertragszahnarztpraxen mit gematik-Zulassung

## Hintergrund:

### ÜBERGANG VON DER REFINANZIERUNGSVEREINBARUNG ZUR REFINANZIERUNGSFESTLEGUNG

Der Gesetzgeber hatte vorgegeben, dass ab 01.07.2023 die Refinanzierung der TI über Monatspauschalen stattfinden solle.

Über die Höhe dieser TI-Monatspauschalen sollten sich KZBV und dem GKV-Spitzenverband bis zum 30.04.2023 einigen, doch die Verhandlungen scheiterten. Daher hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemäß § 378 Abs. 2 S. 2 SGB V die Regelung zu den TI-Monatspauschalen festgelegt, die seit dem 01.07.2023 gilt.

### [\[alte\] Refinanzierungsvereinbarung \(gültig bis 30.06.2023\)](#)

Für TI-Komponenten, die Praxen bis 30.06.2023 installiert haben, können Sie noch innerhalb eines Jahres nach Installation, jedoch spätestens bis zum 31.12.2023 über unsere Website [verwaltung.kzvlb.de](http://verwaltung.kzvlb.de) die Refinanzierung gemäß der „alten“ Refinanzierungsvereinbarung (Anlage 11, 11a zum Bundesmantelvertrag - Zahnärzte (BMV-Z)) beantragen.

Für die Refinanzierung eines Konnektortausches gibt es eine Erweiterung: wurde dieser für die zweite Jahreshälfte 2023 bereits vor dem 01.07.2023 beauftragt, so rechtfertigt das Beauftragungsdatum die Refinanzierung nach alter Refinanzierungsvereinbarung.

### [Neu: Refinanzierungsfestlegung gültig ab 01.07.2023](#)

Seit dem 01.07.2023 gibt es monatliche TI-Pauschalen je Standort einer Vertragszahnarztpraxis.

Ihre Höhe ist abhängig von der Anzahl der Zahnärzte in einer Zahnarztpraxis am letzten Tag des jeweiligen Quartals (Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte, mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens 20 Stunden pro Woche).

Die TI-Monatspauschale für eine Vertragszahnarztpraxis mit vollständiger TI-Ausstattung und weniger als 4 Zahnärzten, beläuft sich auf: 237,78 €.

*Tabelle 1 (entspricht Tabelle 3 der Festlegung des BMG): Die monatliche TI-Pauschale berechnet sich aus den durch das BMG errechneten Erstausrüstungskosten plus Betriebskosten über 5 Jahre. Die Summe wird durch die Zahl 60 geteilt (5 Jahre à 12 Monate = 60 Monate).*

monatliche TI-Pauschale	≤ 3 Zahnärzte	> 3 bis ≤ 6 Zahnärzte	> 6 Zahnärzte
	237,78 €	282,78 €	323,90 €

Mögliche Gründe für Kürzungen der Monatspauschale sind einerseits fehlende oder veraltete Anwendungen, Komponenten und Dienste (siehe unten) und andererseits die Beantragung (bis 31.12.2023) und Erhalt von Refinanzierungspauschalen gemäß der bis 30.06.2023 gültigen Refinanzierungsvereinbarung für:

- Konnektortausch oder
- Erstausrüstung.

*Tabelle 2 (entspricht Tabelle 5 der Festlegung des BMG): Höhe der reduzierten monatlichen TI-Pauschale bei bereits erfolgter Erstausrüstung. Eine Vertragszahnarztpraxis, die in der Zeit von 01.01.2021 bis 30.06.2023 erstmals an die TI angebunden worden ist und eine Erstattung der Erstausrüstungskosten nach der bis zum 30.06.2023 geltenden Finanzierungsvereinbarung bereits erhalten hat oder bis zum 31.12.2023 erhält, erhält während einer Dauer von 30 Monaten nach der Erstausrüstung monatlich eine jeweils um die Kosten der Erstausrüstung reduzierte TI-Pauschale.*

monatliche TI-Pauschale	≤ 3 Zahnärzte	> 3 bis ≤ 6 Zahnärzte	> 6 Zahnärzte
	131,67 €	143,29 €	151,04 €

*Tabelle 3 (entspricht Tabelle 8 der Festlegung des BMG): Höhe der reduzierten monatlichen TI-Pauschale bei bereits erfolgtem und refinanziertem Konnektortausch. Eine Vertragszahnarztpraxis, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2023 aufgrund ablaufender Sicherheitszertifikate in den Konnektoren (gSMC-K) einen Konnektortausch vorgenommen und bereits eine Erstattung der Kosten für den Konnektortausch erhalten hat oder bis zum 31. Dezember 2023 erhält, erhält*

während einer Dauer von dreißig Monaten nach dem Konnektortausch monatlich eine jeweils um die Kosten des Konnektortausches reduzierte TI-Pauschale. Eine Laufzeitverlängerung gilt nicht als Konnektortausch.

monatliche TI-Pauschale	≤ 3 Zahnärzte	> 3 bis ≤ 6 Zahnärzte	> 6 Zahnärzte
	199,45 €	242,78 €	282,23 €

Eine Bedingung für den Erhalt der monatlichen TI-Pauschale ist die Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Diensten. Sofern eine der im § 5 der Refinanzierungsfestlegung (siehe unten) genannten Anwendungen fehlt, wird die ermittelte TI-Pauschale um 50 % gekürzt. Bei mindestens zwei fehlenden Anwendungen oder fehlender Anbindung an die TI wird keine TI-Pauschale gezahlt.

Den Original-Text der neuen Refinanzierungsfestlegung haben wir im [Newsbereich unserer Website](#) veröffentlicht.

Für Fragen steht Ihnen die TI Hotline unter 0331-2977-100 zur Verfügung.